

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 1=21 (1855)

Heft: 46

Artikel: Ein Wort über die Revision der eidgenössischen Exerzirreglemente

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92058>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1855 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Major.

Vierte Nummer des zweiten Semesters.

Mit dem 1. Juli begann ein neues Abonnement für die Nummern 43–95, zusammen 53 Nummern. Der Preis ist für dieses halbe Jahr Fr. 3 für Basel, Fr. 3. 50 für die übrige Schweiz franco per Post bezogen, Bestellgebühr mitinbegriffen. Die bisherigen Abonnenten machen wir darauf aufmerksam, daß wir mit der heutigen Nummer den Abonnementsbetrag nachnehmen. Wer die Fortsetzung nicht wünscht, beliebe es uns rechtzeitig anzuzeigen.

Unterinstruktoren etc., die sich mit der Verbreitung der Militär-Zeitung bei den H. Offizieren beschäftigen wollen, erhalten für jeden Abonnenten, den sie uns aufgeben, eine bestimmte Remuneration. Probenummern zu diesem Behufe stehen zu Diensten.

Basel, 10. Juli 1855.

Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung.

Ein Wort über die Revision der eidgenössischen Exerzirreglemente.*)

I.

Man ist schon oft, selbst ziemlich häufig, zu aller Arten Revisionen der verschiedenen Exerzirreglemente geschritten. Diese Revisionen leiden stets, die gegenwärtig vorgenommenen nicht ausgenommen, an zwei Hauptmängeln.

1) Sie werden nie radikal genug durchgeführt. Es ist anerkannt und man ist allgemein darüber einverstanden, daß überhaupt Abänderungen in den bestehenden Reglementen eine sehr nachtheilige Schattenseite darbieten. Die Truppen kommen äußerst selten in Aktivität. Einzig die zur Instruction einberufenen Jahrgänge werden mit den Neue-

rungen vertraut gemacht, währenddem diese den ältern Klassen, nämlich denjenigen, welche bei Einführung der Modificationen bereits die Rekruteninstruktion durchgemacht haben, unbekannt bleiben. denn die jährlich statthabenden, drei Tage dauernden Musterungen sind zu diesem Zwecke offenbar ungenügend. Es liegt daher darin nicht nur der Uebelstand, daß Abänderungen höchst langsam eingeführt werden können, sondern auch derjenige, daß in diesem Falle unter der gleichen Truppe, sie mag auch so klein sein, immer mehrere Systeme Geltung haben, was natürlich die größte Verwirrung hervorrufen muß. Es muß daher Jedermann einverstanden sein, daß Abänderungen überhaupt so gut möglich zu vermeiden sind.

Dennoch werden sie oft geradezu nothwendig, und dieses häufige, kleinliche Abändern rührt eben von dem Umstande her, daß die Revisionen nicht durchgreifend genug sind. Sobald die Nothwendigkeit derselben einleuchtet, so soll der Gesetzgeber nicht oberflächlich die aufgeworfene Frage behandeln, und nur dasjenige einer Berathung unterwerfen, das im Augenblick wünschbar erscheint. Der Gesetzgeber muß weiter gehen, er muß einen gewissen Instinkt besitzen, um einen Vorsprung nehmen, um gewissermaßen in die Zukunft hinein arbeiten zu können. Wenn einzig auf dasjenige Rücksicht genommen wird, das gegenwärtig fühlbar ist, so wird man in kurzer Zeit genöthigt sein, wieder weiter zu gehen. — Der Revision der Exerzirreglemente liegt nur ein Hauptzweck zu Grunde, die möglichste Vereinfachung. Es ist daher sehr leicht der Zeit gleichsam vorzugreifen. Man beschränke sich nur nicht darauf, hier und da eine kleine Vereinfachung eintreten zu lassen; man unterlege vielmehr das Ganze einer durchgreifenden, radikalen Reform; man lasse Alles, ganz Alles fallen, was nicht absolut nothwendig ist, alsdann, aber auch nur alsdann, wird das hervorgegangene Werk eine Solidität gewinnen, daß es, wir hegen die Ueberzeugung, vor langen Jahren weder umgerissen, noch auch irgendwie verstümmelt werden wird.

2) Ferner hat man sich bis dahin bei Entwerfung von neuen Reglementen viel zu wenig den Zweck

*) Bemerkung der Redaktion: Dieser Aufsatz war schon längere Zeit in unseren Händen; allein die passende Gelegenheit ihn zu veröffentlichen, wollte sich nicht finden; wir bemerken dabei, daß manches Wahre darin enthalten ist und vieles Beachtenswerthe.

unserer militärischen Einrichtungen, die eigentliche Bestimmung unserer Miliz vergegenwärtigt, und sie selten zur Grundlage der aufgestellten Reglemente gemacht. Um in diesem Sinne progrediren zu können, muß man sich vor Allem aus alles bisher Bestandene null und nichtig denken; man muß einfach von dem Gedanken ausgehen, als ob uns die Aufgabe zu Theil würde, eine Armee zu organisiren und einzuegeriren, und dabei auf keinerlei Antecedenzien Rücksicht zu nehmen, das heißt einen eigentlichen Neubau aufzuführen und alles nicht absolut Nothwendige wegzulassen. Dieser Grundgedanke scheint einzig bei den vorgenommenen Modifikationen der Handgriffe ganz durchzuleuchten. In der That, welche Handgriffe sind unumgänglich nothwendig? Der Soldat muß das Gewehr entweder beim Fuß haben (ruben) oder es tragen. In Betreff des Tragens können nur drei Arten vorkommen, nämlich das Tragen im Manövriren und überhaupt wenn sich die Truppe im Marsch befindet, wobei darauf zu sehen ist, daß die Waffe so bequem als möglich getragen wird, und das nicht aus Humanitätsrücksichten, sondern um den Soldaten schlagfertig, d. h. nicht ermüdet zu erhalten. Ferner muß die Waffe auf eine andere Weise getragen werden zum Laden und Feuern und zum Bajonnetgefecht. Das sind die einzigen nöthigen Handgriffe.

So wünschen wir, daß durchgehends bei allen Exerzirreglementen progredirt würde!

Diese Vereinfachung ist nicht nur wünschenswerth, nein, sie wird vielmehr unumgänglich nothwendig, wenn nämlich die schweizerische Armee auf einen gehörigen Fuß gestellt werden soll. — Der schweizerische Soldat erhält, was keinem Militär entgehen kann, eine zu oberflächliche, zu wenig einläßliche Instruktion, in Hinsicht auf das Komplizirte der zahlreichen Reglemente. Kürzt man diese ab, vereinfacht man sie, so folgt natürlich daraus, daß der Soldat in dem, was er zu erlernen hat, in dem Nöthigen, desto besser eingeübt werden kann. — Wenn wir aber auch auf Vereinfachung der Reglemente dringen, so verwahren wir uns dennoch höchlich vor einem allfälligen Vortheil, den unsere Finanzmänner daraus ziehen zu können glaubten. Sie soll der Armee, und keineswegs unsern Rechenmeistern zu gut kommen!

II.

Wir haben uns nicht zur Aufgabe gestellt, sämtliche Reglemente einer Erörterung zu unterwerfen. Wir hatten dabei einen einzigen Punkt im Auge, der aber der wichtigste der ganzen Revision werden könnte.

Wir wollen von der Pelotonschule sprechen, worunter wir gemeinlich die Eintheilung und das Manövriren mit Zügen verstehen:

Man darf sich jedenfalls mit vollem Recht fragen: Zu welchem Zweck ist wohl die Pelotonschule aufgestellt worden? Die Antwort, die uns gewöhnlich gegeben wird, ist, die Pelotonschule solle als Vorbereitung zur Bataillonschule dienen. Nun aber wird es sich wohl der Mühe lohnen zu untersuchen, in wiefern sie denn wirklich als Vorbereitung benutzt

werden kann. Wie jeder Unterricht soll die Instruktion des Soldaten unten anfangen und nach oben streben. Man hat in der That versucht in den Exerzirreglementen diese Leiter aufzustellen; man unterscheidet zwischen Soldaten-, Pelotons-, Bataillons- und Brigadeschulen u. s. w. Diese Leiter leidet indeß an bedeutenden Lücken, und, z. B. statt von der Pelotons- nach der Bataillonschule hinaufzusteigen, fällt man ganz verblüfft in dieselbe hinab. Betrachten wir die Bataillonschule, so muß Jedem, nach der oberflächlichsten Prüfung, die Einfachheit derselben auffallen, indem Alles nach gewissen Regeln ausgeführt wird, und diese Regeln an sich selbst sehr einfach sind. Dagegen ist die Pelotonschule insoweit es von der Eintheilung in Züge herührt, weit komplizirter. Es werden dabei ganz exceptionelle und für den Milizen jedenfalls sehr schwierige Regeln aufgestellt, Regeln, die in der Bataillonschule gar nie angewendet werden.

Wir berufen uns auf das Gedächtniß sämtlicher Offiziere. Jeder wird sich erinnern, mit welcher Mühe beim Kadettenkurs die Pelotonschule einstudirt und gelernt, wie der größte Theil des KurSES zur Einübung derselben in Anspruch genommen werden mußte, und wie dagegen einige wenige Tage genügten, um die Bataillonschule los zu bekommen! und diese ist es denn auch, die im Allgemeinen der Offizier am wenigsten verlernt, weit weniger als die Pelotonschule, trotz der kürzern Instruktionszeit. Hüte man sich aber wohl dieses Resultat der sogenannten Vorbereitung durch die Pelotonschule zuzuschreiben. Der Grund liegt einfach darin, daß diese um ein Bedeutendes komplizirter ist, als die Bataillonschule. Es ist wohl wahr, daß, wer zuerst die schwerere Aufgabe löst, die leichtere ihm dann auch um so leichter erscheinen sollte, aber auch das ist nicht einmal die Folge der Pelotonschule, nein, es dient diese vielmehr dazu, eine allgemeine Verwirrung, eine Konfusion hervorzurufen. — Es bedarf keiner weitern Erörterung, um die Komplikation der Pelotonschule darzuthun; wir heben nur ein Beispiel, vielleicht das unbedeutendste, hervor, nämlich die Eintheilung der Führer. Der Umstand, daß selbst ein großer Theil der Offiziere sie nicht gehörig kennt, beweist zur Genüge das Unpraktische derselben, wenn man überdieß bedenkt, daß sie im Besonderen Unteroffiziere betrifft, die keinen Kadettenkurs gemacht haben.

Die Pelotonschule hat also nicht nur keinen Zweck, sondern ist sogar der Instruktion sehr hinderlich. Einen anderen Zweck, als den oben angegebenen, kann aber die Pelotonschule auch gar nicht haben.

Die Bataillonschule ist die Basis aller größern und kleinern Bewegungen. Die größern Manövers sogar mit mehreren Bataillonen oder mehreren Brigaden tragen das Gepräge der Bataillonschule. Das Bataillon ist der Mittelpunkt aller Operationen, die eigentliche taktische Einheit.

Auf die Bataillonschule muß es daher in der Instruktion ganz besonders abgesehen sein. Durch dieselbe ist die Soldatenschule bedingt; diese ist das Salz der erstern. Wozu nun aber die Pelotonschule,

die ganz andere Prinzipien aufstellt, als in der Bataillonschule enthalten sind?

Die Zwecklosigkeit derselben springt ganz besonders in die Augen infolge des neuen Entwurfs, nämlich durch die Einschaltung einer neuen Schule, der Kompagnieschule, in welcher die Bataillonsmanöver mit Zügen ausgeführt werden sollen. Die Kompagnieschule ist also speziell als Vorbereitung zur Bataillonschule aufgenommen worden, und dadurch fällt auch der vorhin vorausgesetzte Zweck der Pelotonschule weg. Wenigstens wird dadurch anerkannt, daß die letztere ihrem Zweck nicht genügt. In jedem Fall, und abgesehen von diesem Umstand, kann kein erheblicher Grund dafür angeführt werden, daß in der Pelotonschule von den in der Bataillonschule geltenden Regeln abgewichen wird.

Es ist daher Nichts natürlicher und einfacher als der Wunsch, den wir in erster Linie auszudrücken uns erlauben, daß mit Zügen auf die gleiche Weise, wie mit Pelotons und Divisionen, nach Vorschrift der Bataillonschule, manövriert werde; d. h., daß sämmtliche Zugschefs, nebst ihren Führern rechts, in Reih' und Glied zu treten haben.

Wir gehen noch weiter, wir schlagen vor, die Eintheilung der Pelotons in Züge in dem neuen Reglement gar nicht mehr aufzunehmen. — Die gegenwärtig in Kraft bestehenden Projektreglemente haben eine ausgesprochene Tendenz für die neuere Kriegsmode, und stellen als Normalgefechtsstellung die Divisionskolonne auf. Ohne unsere Ansicht hierüber weiter begründen zu wollen, glauben wir, fernerhin werde einzig bei der Angriffskolonne und dem Carré die Eintheilung in Pelotons in Anwendung kommen, während dem von den Zügen gar kein Gebrauch gemacht werden wird. Selbst beim Carré, wo dieses bis jetzt der Fall war, fallen sie dahin.

Soll durch enge Straßen, oder überhaupt durch Defilés marschirt werden, so kann man dies immerhin in der Flanke oder mit zurückgelassenen Rotten thun. Einzig zu diesem Zweck eine eigene Pelotonschule aufstellen, wäre jedenfalls zu viel gefordert.

In beiden Fällen, man behalte die Eintheilung in Züge mit der angedeuteten Modifikation bei oder nicht, würde sowohl die Pelotons- als die Kompagnieschule überflüssig. Zur Vorbereitung für die Bataillonschule verfähre man einfach nach Analogie der Soldatenschule, man übe die Bataillonschule mit kleinen Detachements, mit Pelotons von wenigen Rotten ein, so wie auch zuerst auf einem Glied und erst später auf zwei exerzirt wird. Wenn auch keine Züge vorhanden sind, so stellen sich die Unterlieutenants gleichwohl in die Reihe der Schließenden auf — oder man entbehre ihrer ganz. — Operirt eine Kompagnie einzig und muß sie absolut die Kolonne formiren, so theilt man einfach die Pelotons in zwei Unterabtheilungen und verfährt ganz nach den Regeln der Bataillonschule.

Wir erzielen bei diesen sehr einfachen, aber gewichtigen Modifikationen

- 1) eine willkommene Vereinfachung, und
- 2) infolge derselben eine viel vollkommenere Instruktion und eine ausgebildeterere Armee.

Diese Vereinfachungen, verbunden mit denjenigen des Exerziziums, sollen zu einer tüchtigen Armee führen. — Sie soll nicht mehr als im Nothwendigen, aber in diesem tüchtig unterrichtet werden.

Bern 1855.

Tsch.

Das Bekleidungs-Reglement.

Der Bundesrath will nichts von der Motion des Ständerathes wissen über Vereinfachung der Bekleidung. Wir lesen im Bundesblatt folgenden Bericht:
E t.

Durch Zuschrift vom 19. Dezember v. J. haben Sie uns beauftragt, zu begutachten: „Ob nicht eine Abänderung des Reglements vom 27. August 1852, resp. des Bundesgesetzes, betreffend Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres (N. offiz. Samml., Band II, Seite 421) vom 27. August 1851, im Sinne der Vereinfachung zeitgemäß und am Platze wäre.“

Hierauf beehren wir uns Ihnen zu erwidern, daß dieser Gegenstand bereits in den letzten Jahren so vielfach behandelt und besprochen wurde, daß es höchst erwünscht war, endlich im Jahr 1852 zu einem neuen Reglement über Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung zu kommen und dadurch eine feste Norm aufzustellen, an die man sich halten konnte, und welche der damals waltenden Unsicherheit und Ungleichheit in diesen Zweigen des Militärwesens ein erwünschtes Ende machte. Die daherigen Berathungen in den eidgen. Räten sowohl, als die Verhandlungen der betreffenden Bekleidungskommission, dann aber auch die Modelle und Druckarbeiten haben sehr ansehnliche pekuniäre Opfer gefordert, so daß schon aus diesem Grunde der Gegenstand fallen gelassen werden dürfte, wenn Aenderungen nicht ausdrücklich geboten sind.

Aber ganz abgesehen von dieser Nebenbetrachtung, halten wir schon aus allgemeinen Gründen ein Eintreten im jetzigen Augenblick auf die von Ihnen aufgeworfene Frage für bedenklich. Zwar sind über die Zweckmäßigkeit des gegenwärtig bestehenden Bekleidungsreglements schon öfters Beschwerden vernommen, diese aber von anderer Seite auch widerlegt worden; allein die Kritik hat immer nur die eine oder andere Bestimmung des Reglements, nie aber das Ganze, als solches, betroffen. Es ist daher noch nicht sicher festgestellt, welche der gegenwärtigen Bestimmungen und ob nur diese, oder ob das ganze Reglement, in seiner Gesamtheit, als weniger zweckmäßig und für unsere Milizarmee nicht angemessen erscheinen.

Seit dem Erlaß des Gesetzes über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres und dem dadurch gerufenen Reglemente ist, beim Auszug wenigstens, eine schon ziemlich durchgeführte Anerkennungswerthe Gleichförmigkeit zu Stande gekommen. Würde man nun durch ein Eintreten auf die-